

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Wiesenwege
(Feldwegeordnung) der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis,
vom 15. April 1976

Aufgrund des §5 der Hessischen Gemeindeverordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S.11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S.103) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. April 1976 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme:
- a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
 - b) der in der Anlage zu dieser Satzung mit Anfangs- und Endpunkten aufgeführten Wege.
 - c) der Waldwege.
2. Das Wegenetz wird in einer Karte, die als Anlage dieser Satzung gilt, dargestellt, oder
3. die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Feld- und Waldwege.

§ 2 – Bestandteil

Zu den Wegen gehören:

- 1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund , Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen ;
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper;
- 3. der Bewuchs
- 4. die Beschilderung

§ 3 – Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in §1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung – unbeschadet der Bestimmung der Herbestordnung vom 26.06.1967 (GVBl. S.124)

§ 4 – Zweckbestimmung

- 1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- 2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern,

Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich, das Entgelt bemisst sich nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

3. Die Benutzer des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§ 5 - Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 - Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden.
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte, auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen ;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;

- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Rebenreisig u.dgl. in den Gräben, sowie deren Zupflügen.
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
- i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.
- j) das Befahren der Wege ist für Fahrzeuge nur bis zu 5,5 t Gesamtgewicht gestattet.
Lastkraftwagen dürfen nur ohne Anhänger fahren, Zugmaschinen dürfen nicht mehr als 2 Anhänger aufweisen. Die Benutzung mit schweren Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden.
Die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
- k) Ausnahmen nach j) sind beim Gemeindevorstand vorher zu beantragen.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird auf 20 km/h festgesetzt bzw. ist durch Beschilderung die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 25 km/h festgesetzt.

- l) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 - Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann den Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. §6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8 - Pflichten der Angrenzer

Der Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des §7 Abs.2.2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBI . S. 417).

3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden

Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstande überdeckt werden.

4. Die Anlieger sind zum Mähen der Feldwege und Böschungen verpflichtet soweit es ein maschineller Einsatz ermöglicht.
5. Auf Grundstücken die an Feldwege angrenzen, müssen die unter 1. genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1m von der Grenze des Feldwegs abgerückt werden. Bei Mieten ist der Abstand von mindestens 2m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
6. Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zur ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigtem Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen udgl. angefüllte Stück darf nicht gepflügt werden. Wenden auf den ausgebauten Wegen, durchfahren der Gräben, zupflügen der Gräben sind untersagt und werden auf Kosten des Verursachers wieder hergestellt bzw. durch diese Satzung geregelt.
Steilhänge und Gruben sind abzusichern, zur Holzabfuhr dürfen nur die hierfür bestehenden Wege benutzt werden.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des §4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach §5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des §6 zuwiderhandelt, unbeschadet des §25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954, (GVBl. S.39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt.
 - d) der Vorschrift des §7 Abs. 2 und §8 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. IS. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.1957 (BGBl. IS.861 und BGBl. II S.713) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach §67 dieses Gesetzes ist zulässig.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §73 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Gemeindevorstand.

§ 10 – Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBl. S. 151)

§ 11 - Ehrhebung von Beiträgen

Beiträge (Ausschläge) für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden aufgrund besonderer Satzungsbestimmungen erhoben.

§ 12 - Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. §58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953)

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1976 in Kraft.
3579 Gilserberg, den 30. April 1976
Der Gemeindevorstand
gez. Drescher, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 13 der Hauptsatzung vom 27.04.1974 bekanntgegeben.
3579 Gilserberg, den 30.04. 1976
Der Gemeindevorstand
gez. Drescher, Bürgermeister

ANLAGE 1 zu §1 Abs. 2 der Feldwegeordnung vom 15. April 1976. Als Wege, die der Satzung zu Grunde liegen, gelten alle gemeindlichen Feld- und Waldwege die in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Gilserberg bestehen und in der Topographischen Karte 1:25.000 (Messtischblatt) 5020 Gilserberg, ausgewiesen sind.